



Hygienekonzept

Stand: 08.09.2021

**Stadt Weinstadt Betriebsordnung für die städtischen Sportanlagen und Sportstätten nach CoronaVO Sport vom 21.08.2021
Sport und Bäderamt (ab 21.08.2021 gültig) -mit zwingend einzuhaltenden Auflagen für Trainings- und Übungseinheiten –**

(Für den Sportunterricht und für außerunterrichtliche Sportveranstaltungen gelten die Regelungen der CoronaVO Schule)

	<p>Der Betrieb in den Weinstädter Sporthallen erfolgt zu Trainings- und Übungszwecken. Die Nutzung von Gesellschaftsräumen ist gestattet. Für Sportwettkämpfe und –wettbewerbe gelten die allgemeinen und speziellen Vorgaben der jeweiligen CoronaVO, insbesondere die Pflicht zur Aufstellung eines Hygienekonzept und für Zuschauer:innen sind die geltenden AHA-Regeln und ggfs. die 3G_Regelung zu beachten.</p>
	<p>Der Zutritt zu geschlossenen Räumen ist zulässig. Nicht-immunisierten Personen ist der Zutritt zu geschlossenen Räumen nur nach Vorlage eines Testnachweises gestattet. Bei der Ausübung von Sport zu dienstlichen Zwecken, Reha-Sport und Spitzen- oder Profisport ist die Vorlage eines Testnachweises nicht erforderlich. Dies gilt ebenfalls nicht für kurzzeitige und notwendige Aufenthalte im Innenbereich, etwa zur Wahrnehmung des Personensorgerechts oder für einen Toilettengang.</p>
	<p>Testpflicht von nicht-immunisierten Personen: Durchführbar:</p> <ul style="list-style-type: none"> • vor Ort unter Aufsicht der/des Veranstalterin/Veranstalters • im Rahmen einer betrieblichen Testung im Sinne des Arbeitsschutzes durch Personal, das die dafür erforderliche Ausbildung besitzt, • von einem Leistungserbringer (Corona-Teststation) <p>Der Test darf nicht älter als 24 Stunden sein. Schülerinnen und Schüler sämtlicher Schulen müssen keinen Testnachweis vorlegen. Hier reicht die Vorlage des Schülersausweises oder ähnliches. Kinder bis einschließlich fünf Jahre und Kinder, die älter, aber noch nicht eingeschult sind, sind von der Testpflicht ausgenommen.</p>
	<p>Immunisierte Personen sind gegen COVID-19 geimpfte oder von COVID-19 genesene Personen. Für immunisierte Personen ist der Zutritt im Rahmen der verfügbaren und zulässigen Kapazitäten stets gestattet. Diese haben einen Impf- oder Genesenennachweis vorzulegen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • geimpfte Person & asymptomatische Person, die im Besitz eines auf sie ausgestellten Impfnachweises ist • genesene Person & asymptomatische Person, die im Besitz eines auf sie ausgestellten Genesenennachweis ist.
	<p>Sofern gerade kein Sport getrieben wird, gilt in geschlossenen Räumen die Maskenpflicht; im Freien, wenn nicht dauerhaft ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zu anderen Personen eingehalten werden kann</p>
	<p>In den Toiletten ist ein Hinweis auf gründliches Händewaschen angebracht; es wird ausreichend Hygienemittel wie Seife und Einmalhandtücher zur Verfügung gestellt; sofern dies nicht gewährleistet ist, werden passende Handdesinfektionsmittel zur Verfügung gestellt oder von den Nutzern eingebracht. Diese sind in Eigenverantwortung jeweils zu nutzen.</p>
	<p>Die Kontaktdaten der Sportlerinnen und Sportler, sowie ggfs. der Zuschauerinnen und Zuschauer müssen dokumentiert werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vor- und Nachname, Anschrift, Datum und Zeitraum der Anwesenheit und sofern vorhanden die Telefonnummer <p>Dies kann entweder mit einschlägigen Apps wie Luca oder auch analog auf Papier erfolgen. Wer seine Kontaktdaten nicht oder nicht vollständig angeben möchte, darf am Training/Wettkampf nicht teilnehmen.</p>
	<p>Für eine regelmäßige und ausreichende Lüftung und/oder Luftdesinfektion bzw. -filterung von Innenräumen muss gesorgt werden. Diese Verantwortung liegt beim Nutzer. Die Vereine und Gruppierungen haben während ihren Trainingszeiten für regelmäßige und ausreichende Lüftung zu sorgen.</p>